

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen

vom 27.03.2023

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zahlungserleichterung nach § 459 a StPO
2. Beitreibung der Geldstrafe
3. Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
4. Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im Justizvollzug
5. Inkrafttreten

Ersatzfreiheitsstrafen dürfen nach § 43 Strafgesetzbuch (StGB), § 459e Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) nur vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist. An die Feststellung der Uneinbringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. In Ergänzung zu § 49 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird daher folgendes bestimmt:

1. Zahlungserleichterung nach § 459 a StPO

- (1) Der Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung (§ 2 StVollstrO) darf nicht dazu führen, dass Zahlungserleichterungen, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person angezeigt sind, nur deshalb nicht gewährt werden, weil dadurch die Tilgung der Geldstrafe einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Solange mit einer Tilgung der Geldstrafe - auch im Wege der Ratenzahlung - gerechnet werden kann, ist die Geldstrafe nicht als uneinbringlich anzusehen.
- (2) Die verurteilte Person ist mit der ersten manuellen Gesamtmahnung nach § 7 Einziehungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) auf die Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen unter Übersendung des Vordrucks zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hinzuweisen, sofern die ursprüngliche

Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) keine Regelung zur Zahlungserleichterung enthalten hat.

2. Beitreibung der Geldstrafe

- (1) Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 459d StPO vorliegen und gegebenenfalls bei dem zuständigen Gericht eine Anordnung nach dieser Vorschrift anzuregen.
- (2) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher/die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten können einmalig eine Teilleistung entgegennehmen. Hierbei ist die verurteilte Person darauf hinzuweisen, dass diese keine Bewilligung von Ratenzahlungen bedeutet.
- (3) Führt die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zur Tilgung der Geldstrafe, so beantragt die Vollstreckungsbehörde in geeigneten Fällen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei dem zuständigen Amtsgericht die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wenn ihr bekannt ist, dass die verurteilte Person über solches Vermögen verfügt.
- (4) Führt die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zur Tilgung der Geldstrafe und ist unbewegliches Vermögen nicht vorhanden oder der Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so beantragt die Vollstreckungsbehörde in geeigneten Fällen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher/die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten die Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802c, 802e Zivilprozessordnung (ZPO). Von einem Antrag ist abzusehen, wenn die Vollstreckungsbehörde hinreichende Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die verurteilte Person über kein der Pfändung unterworfenen Vermögen verfügt.

3. Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Bei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist eine einheitliche Praxis anzustreben. Es obliegt der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, diese sicherzustellen. Dazu kann auch die Vorlage von Akten angeordnet werden (§ 31 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 Rechtspflegergesetz (RPfIG)).
- (2) Die Vollstreckungsbehörde lädt die verurteilte Person zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Mit der ersten Ladung zum Strafantritt wird der verurteilten Person eine Information über die Möglichkeit der Tilgung der uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit und der Tilgungsunterstützung durch die Straffälligenbetreuung übersandt.
- (3) Erklärt die verurteilte Person gegenüber der Vollstreckungsbehörde ihre Bereitschaft, die uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, wird eine

Wiedervorlagefrist notiert. Wird die Vollstreckungsbehörde nicht bereits vor Ablauf der Frist darüber unterrichtet, dass die verurteilte Person die uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit getilgt, ihre Bereitschaft dazu widerrufen, die Arbeit nicht aufgenommen oder begonnene Arbeit abgebrochen hat, so fordert sie die Stelle, die die Aufgabe nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 27.03.2023 (Tilgungsverordnung) erledigt, bei Fristablauf zur Vorlage eines Sachstandsberichts auf.

4. Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im Justizvollzug

- (1) Die Justizvollzugsbehörde ist ermächtigt, Zahlungen auf die Geldstrafe entgegenzunehmen. Sie kann die Entgegennahme der Zahlung auf die Geldstrafe verweigern, wenn dies aus organisatorischen Gründen unerlässlich ist.
- (2) Hat eine gefangene Person im Anschluss an eine Freiheits- oder Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, ist die gefangene Person rechtzeitig vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Justizvollzugsanstalt darauf hinzuweisen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Zahlung der Geldstrafe vermieden werden kann. Ist die gefangene Person zur Zahlung der Geldstrafe nicht bereit, wird die Vollstreckungsbehörde über den Stand des Eigengeldkontos der gefangenen Person unterrichtet, wenn der verfügbare Betrag (§§ 51 Abs. 4, 128 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz (Brem StVollzG)) mehr als 50 Euro beträgt.
- (3) Ist die Zahlung der Geldstrafe nach Nr. 4 (2) nicht möglich, prüft die Justizvollzugsanstalt von Amts wegen, ob die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung der verurteilten Person erschwert. Sie regt in geeigneten Fällen bei der Vollstreckungsbehörde unter Angabe der Gründe die Prüfung der Voraussetzungen des § 459d StPO an. Diese Anregung kann im Rahmen der Stellungnahmen zu den Anträgen auf vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB erfolgen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 459d StPO nicht vor und kann die gefangene Person die Geldstrafe nicht bezahlen, sind die geeigneten gefangenen Personen, bei denen nicht zu befürchten ist, dass sie sich der Vollstreckung entziehen werden, auf die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit hinzuweisen. Diese gefangenen Personen erhalten Gelegenheit, soweit sie hierfür die Voraussetzungen nach §§ 11 Abs. 2, 38 Abs. 2 Brem StVollzG erfüllen, im Wege des Ausgangs an den Beratungsstunden der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 27.03.2023 beauftragten Stelle teilzunehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug über die Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen vom 22.11.1983 außer Kraft.

Bremen, den 27.03.2023

Staatsrat

Björn Tschöpe